



Statuten Basilisk Paddler

Art 1

Name, Sitz Unter dem Namen "Basilisk Paddler" " besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten und Reglemente von Basilisk Paddler selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden und verfolgt keinen Erwerbszweck.

Art 2

Zweck und Aufgaben

1 Der Verein Basilisk Paddler vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich am Paddelsport interessiert sind.

2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst sowohl die klassischen bestehenden Paddelsportarten als auch kommende neuere Formen des Freizeit- oder Leistungssports.

3 Erhaltung des Rechts auf freien Zugang zu den Gewässern und Sicherung der Ein- und Ausstiegsstellen. BP (Basilisk Paddler) versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern sinnvolle Einigungen zu erreichen.

4 Ihren Zweck sucht BP (Basilisk Paddler) insbesondere durch folgende Aufgaben zu erreichen:

- Durchführen von klassischen Paddelsportarten: Training und Events
- Fördern mittels Ausbildung in den Paddelsportarten für alle Altersgruppen
- Schärfen und Anwenden eines Sicherheitsdenkens für den Paddelsport.
- Fördern der BP-Jugend
- Sensibilisierung und Anwenden eines nachhaltigen Umweltbewusstseins.
- Fördern der Geselligkeit im Verein BP

Art. 3

Mitgliedschaft

1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern er/sie den Zweck des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft kann in den Kategorien Jugend (bis 18 Jahre), Aktivmitglied, Passivmitglied ohne Stimm- und Wahlrecht oder Gönner erfolgen. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr erreicht wird.

2 Mit dem Beitritt zu Basilisk Paddler als Aktiv- oder Jugendmitglied ist auch die Mitgliedschaft im schweizerischen Kanu Verband (abgekürzt SKV oder Swisscanoe) inbegriffen.

3 Über die Aufnahmen entscheidet der Vorstand von Basilisk Paddler. Die Aufnahmen dürfen in der Paddelpost (Kluborgan) publiziert werden.

4 Mitgliedschaft in mehreren Vereinen ist möglich. Rechte und Pflichten gegenüber dem SKV bestehen in solchen Fällen nur in dem vom Mitglied bezeichneten Stammverein.

5 Der Vorstand kann Personen mit herausragenden Verdiensten um den Paddelsport oder dem Verein Basilisk Paddler der Mitgliederversammlung (MV) zur Wahl als Ehrenmitglied vorschlagen.

Austritt

6 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist textlich (zB. per E-Mail an die Vereinsadresse) dem Verein einzureichen. Erfolgt der Austritt während dem Kalenderjahr, bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet. Eine Pro-Rata Rückerstattung ist nicht statthaft.

Vereinsausschluss

7 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber Basilisk Paddler, dem SKV oder deren Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag über den Ausschluss mitentscheiden. Die Mitgliedschaft der ausgeschlossenen Person ruht bei einem Antrag auf Entscheid in der MV, bis der Entscheid der MV feststeht.

Mitgliedschaft in mehreren Vereinen (Anschlussmitglied) Ehrenmitglieder

Art. 4

Art 4a Anerkennung Ethik-Charta, Ethik Statut und Doping Statut

Als Mitglied des SKV (Swisscanoe) untersteht der Verein Basilisk Paddler und ihre Mitglieder der Ethik- Charta, dem Ethik Statut und dem Doping Statut von Swiss Olympic sowie weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art.4b Bindung an den übergeordneten Regeln und den Geltungsbereich

Basilisk Paddler ist Mitglied vom SKV (Swisscanoe). Die Statuten, Reglemente und anderen Regeln der internationalen Verbände, bei denen das SKV-Mitglied ist, des SKV und deren zuständige Organe und Kommissionen sind für Basilisk Paddler und deren Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse von Basilisk Paddler, ihrer Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen der internationalen Verbände, des SKV und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften der internationalen Verbände, des SKV und von Swiss Olympic vor.

Art.5

Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- Mitglieder-Beiträgen
- Gönner-Beiträgen
- Verschiedene Beiträge (Sponsoren, Einnahmen aus Veranstaltungen, Subventionen etc.)

Beiträge

Die Mitgliederbeiträge von Basilisk Paddler werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Aktivmitglieder schulden ausserdem die Beiträge an den SKV, welche ebenfalls durch Basilisk Paddler eingezogen werden. Diese SKV-Beiträge werden durch die Delegiertenversammlung des SKV festgelegt.

Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von allen Beiträgen befreit.

Art.6

Organe

Die Organe von Basilisk Paddler sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- die Revision

Art.7

Mitglieder- versammlung

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Basilisk Paddler und findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung erfolgt textlich (z.B per E-Mail) spätestens 14 Tage vor der MV durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 20 Tage vor der MV textlich und begründet an den Vorstand zu richten. Die MV kann nur die auf der Traktandenliste verzeichneten Geschäfte, sowie die an der Mitgliederversammlung gestellten Anträge, welche damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die MV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung des Vereins Basilisk Paddler.

ausserordentliche Mitglieder- versammlung

2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, der Mitgliederversammlung selbst oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Im letzteren Falle hat die Einberufung innert Monatsfrist zu erfolgen. Die Einladung erfolgt textlich mindestens 14 Tage vor der ausserordentlichen MV durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Beschlussfähigkeit

3 An der Mitgliederversammlung gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, ausser für Geschäfte, bei welchen die Beschlussfähigkeit in den Statuten anders geregelt ist.

Abstimmungen Wahlen

Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig.

4 Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Leitung

5 Die MV wird von der Präsidentin/dem Präsidenten, bei Verhinderung des Präsidiums von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

- Geschäfte**
- 6 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge von Basilisk Paddler
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder der Revisionsstelle
 - Ehrungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Statutenrevision
 - Kenntnisnahme der vom Vorstand erlassenen allgemein verbindlichen Reglemente
 - Auflösung des Vereins Basilisk Paddler.

Art. 8

Vorstand

1 Der Vorstand ist das Führungsorgan von Basilisk Paddler. Er sorgt für die Umsetzung der an der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der MV verantwortlich.

Zusammensetzung

2 Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Kassier/in und dem/der Leiter/in Sport. Alle Vorstandsmitglieder sind Aktivmitglieder und werden für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und regelt alle laufenden Geschäfte in eigener Kompetenz.

Amtsduer

3 Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 20 Jahre nicht überschreiten.

Geschlechterquote

4 Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Ehrenamtlichkeit

5 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Aufgabenteilung

6 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

Aufgaben

- Vollzug der Beschlüsse der MV
- Erlass von Reglementen, welche der regulären Organisation im Rahmen des Aufgabenbeschreibs der Vorstandsaufgaben und des Zwecks und der Ziele des Vereins Basilisk Paddler betreffen.
- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie die Wahl ihrer Mitglieder.
- Genehmigung von Verträgen
- Information und Kontakt zu den Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Vorschlag zu Ehrenmitgliedern zu Händen der MV
- Ernennung der Delegierten für die DV des SKV
- Sinnvoller und zweckmässiger Einsatz der finanziellen Mittel
- Durchführung der Mitgliederversammlungen
- Verfassen eines schriftlichen Jahresberichts
- Führung der Vereinskasse
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Kompetenzen

7 Der Vorstand kann für dringende Ausgaben ausserhalb des Budgets über 20% der ordentlichen jährlichen Vereinseinnahmen verfügen.

Unterschrift

8 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

9 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse von Basilisk Paddler aus.

Interessenskonflikte

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Vorstand und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt die/den Präsidenten/in, so orientiert diese/r seine Stellvertretung.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

**Annahme von
Geschenken**

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein Basilisk Paddler stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 9

Revisionsstelle

1 Die Mitgliederversammlung wählt für jede Amtsdauer zwei Mitglieder von BP für die Revision und mindestens einen Ersatz, welche die Jahresrechnung prüfen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Berichterstattung

2 Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Art.10

Haftung

Der Verein Basilisk Paddler haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen von Basilisk Paddler ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Basel

Art. 11

Statutenrevision

Anträge, um eine Statutenänderung zu beschliessen, können vom Vorstand oder von zusammen mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

Art.12

**Auflösung des
Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es die Anwesenheit von mindestens Zweidrittel aller Aktivmitglieder. Bei der Auflösung des Vereins muss das verbleibende Vereinsvermögen nach Sicherstellung sämtlicher Vereinsverbindlichkeiten zu Zwecken verwendet werden, die demjenigen der "Basilisk Paddler" gleich oder ähnlich sind.

Art.13

**Zuständigkeit von
SSI, Sportgericht
und SKV**

1 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und des Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den im Ethik-Statut definierten Fällen, sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut. Dies erfolgt ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht und unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss dem Doping-Statut oder dem Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art.14

**Verhinderung
Wettkampf-
manipulation**

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in allfälligen Reglementen des SKV sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic

Art. 15

Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der MV vom 10. Februar 2026 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 6. Februar 2015 gültigen Statuten und treten am 11. Februar 2026 in Kraft.